

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. November 2019

Anwesend: Bürgermeister Erwin Güsting, Vorsitzender
Ulrich Deller, August Boffenrath, Joachim van Weersth,
Marcelle Vanstreels-Geurden, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Gerd Schumacher,
Roger Britz, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten,
Jérôme Franssen, Roland Lentzen, Mario Pitz, Naomi Renardy,
Ratsmitglieder
Pascal Neumann, d.f. Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Christine Kirschfink, Resel Reul-Voncken, Tom
Simon und Fabienne Xhonneux

Punkt 8c der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 20 und 21 des Gemeindedekretes
vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Zuschlagsteuer auf die Steuer auf natürliche Personen 2020

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992, insbesondere Artikel
465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 22.11.2019;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen Boffenrath;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T mit 13 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen der CSL:

Artikel 1 :

für das Rechnungsjahr 2020 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: 040/37201).

Artikel 2 :

Die Steuer ist festgelegt auf **7,5 %** des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer des Jahres 1992.

Artikel 3 :

Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Steuerverwaltung der direkten Steuern, sowie es das Gesetzbuch über die Einkommenssteuer vorschreibt.

Artikel 4 :

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
d.t. P. Neumann

Der Vorsitzende
E. Güsting

Für gleichlautende Ausfertigung :

Pascal Neumann
d.t. Generaldirektor



Erwin Güsting
Bürgermeister